



Datum: 30.09.2013

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung/Steuerabteilung	Sachbearb.: Frau Albers
-----------	---	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

**TOP: Erlass des 6. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schmallenberg***Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung***1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, den beigefügten Entwurf zum 6. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg als Satzung, entsprechend der Kalkulationsvariante B zu beschließen.

**2. Sachverhalt und Begründung:**

Wie mit Vorlage VIII/1061 bereits erläutert, konnten die Kosten für die Abfallbeseitigung im Stadtgebiet Schmallenberg insgesamt verringert werden. Allein im Jahr 2012 ergab sich eine Ersparnis von 130.000,00 €. Die Kostenreduzierung ist überwiegend auf die Verschiebung der Abfallmengen vom Haus- zum Biomüll zurückzuführen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation auch in den nächsten Jahren bestätigen wird, sodass auf Grundlage der Zahlen des Jahres 2012 und des Jahres 2013 (Stand 09/2013) die Neukalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren erfolgt.

Aufgrund der positiven Entwicklungen im Jahr 2012 konnte das Haushaltsjahr mit einem Überschuss von rd. 200.000,00 € abgeschlossen werden. Dieser wurde zum 31.12.2012 dem Sonderposten Gebührenhaushalt „Abfall“ zugeführt.

Der Sonderposten hat zum 31.12.2012 einen Stand von 240.056,14 €. Die Auflösung soll in den kommenden drei Jahren erfolgen. Die Gebührenkalkulation bezieht sich daher auf die Jahre 2014 - 2016.

Die Abfallbeseitigungsgebühren können damit insgesamt gesenkt werden. Wie bereits erläutert, sind die Ersparnisse auf die Verschiebung der Abfallmengen zurückzuführen. Die Menge an Restabfall hat abgenommen, die Bioabfallmenge entsprechend zugenommen. Die Ent-

sorgung des Bioabfalls ist mit 102 € je Tonne um 113 € je Tonne günstiger als die Entsorgung von Hausmüll.

Derzeit befinden sich im Stadtgebiet Schmallenberg noch ca. 1.800 Haushalte, die kein Bioabfallgefäß nutzen und nach eigenen Angaben kompostieren. Es ist davon auszugehen, dass bei der großen Anzahl an Eigenkompostierern Potenzial zur weiteren Kostenoptimierung vorhanden ist. Daher sollten weitere Anreize für eine ordnungsgemäße Abfalltrennung und die Nutzung eines Bioabfallgefäßes geschaffen werden.

Da die Kostensparnis durch die Verschiebung der Abfallmengen entstanden ist, soll auch in diesem Bereich die Auflösung des Sonderpostens gebührenreduzierend zum Tragen kommen. Die Auflösung des Sonderpostens wird daher zur Deckung der Deponiekosten für die Bioabfallentsorgung eingerechnet. Die Haushalte, die ordnungsgemäß den Abfall trennen und zur Kostenreduzierung beigetragen haben, profitieren so von den Kostensparnissen.

Von Seiten der Verwaltung wurden zwei Kalkulationsvarianten vorbereitet. Die Variante A basiert auf dem bisherigen Gebührensysteem. Für die Bioabfallgefäße wird weiterhin eine Benutzungsgebühr erhoben. Variante B sieht nur noch eine Einheitsgebühr für das Restabfallgefäß vor. Die gesamten Kosten für die Entsorgung des Restabfalls- und Bioabfalls werden hierüber gedeckt. Eigenkompostierer erhalten einen Abschlag von 17 % der Gebühr. Auf die einzelnen Varianten wird im Folgenden näher eingegangen.

### **Variante A**

Die Gebührenkalkulation basiert auf dem bisherigen Gebührensysteem (Anlage 1). Aufgrund der geringeren Aufwendungen und der Auflösung des Sonderpostens ist eine Reduzierung der Abfallgebühren möglich. Wie bereits oben erläutert, wird die Auflösung des Sonderpostens zur Deckung der Deponiekosten Bioabfall eingesetzt. Die Gebühr der Bioabfallgefäße kann daher in höherem Umfang gesenkt werden, als die Gebühr der Restabfallgefäße. So soll ein Anreiz geschaffen werden, dass auch die Haushalte ein Bioabfallgefäß nutzen, die bisher kompostieren. Es ist davon auszugehen, dass auch bei Nutzung eines Komposts Bioabfall über das kommunale Abfallentsorgungssystem (Reststofftonne) entsorgt wird. Diese Fehlwürfe könnten durch geringere Gebühren verringert und weitere Kosten gespart werden.

#### **Gegenüberstellung bisherige Gebührensätze – neue Gebührensätze**

	Bisher	Neu
Einwohnerwert/Einwohnergleichwert	27,00 €	23,50 €
120-l Restabfallgefäß	51,00 €	45,00 €
240-l Restabfallgefäß	102,00 €	87,00 €
120-l Bioabfallgefäß	45,00 €	26,00 €
240-l Bioabfallgefäß	90,00 €	49,00 €

### **Variante B**

In der in Anlage 2 angefügten Kalkulation erfolgt die Gebührenerhebung mittels Einheitsgebühr basierend auf dem Restabfallgefäß. Die separate Gebühr für das Bioabfallgefäß fällt weg. Die Kosten der Bio- und Restabfallentsorgung werden durch die Einheitsgebühr für die Restabfallgefäße gedeckt. Eine solche Einheitsgebühr ist gem. § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) zulässig. Das Landesabfallgesetz sieht lediglich eine Einschränkung dahingehend vor, dass Eigenkompostierern ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren ist (§ 9 Abs. 2 Satz 7 LAbfG). Das bedeutet jedoch nicht, dass bei Eigenkompostierern sämtliche Kosten, die mit der Bioabfallbeseitigung verbunden sind, abgerechnet werden müssen.

Auch für den Eigenkompostierer wird das System der kommunalen Bioabfallentsorgung vor gehalten. Er hat jederzeit die Möglichkeit sich dem System anzuschließen und ein Bioabfall gefäß zu nutzen. Um die kommunale Bioabfallentsorgung in einem angemessenen Umfang aufrecht erhalten zu können, kann der Eigenkompostierer auch an den Kosten für die Bioabfallentsorgung beteiligt werden. Die durch das Landesabfallgesetz vorgeschriebenen Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen werden durch den zu gewährenden Abschlag für Eigenkompostierer gewahrt. Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 05. April 2001 (Az.: 9 A 1795/99) entschieden, dass ein Abschlag von 10 Prozent einen angemessenen Umfang darstellt. Die Abschlagshöhe orientierte sich in diesem Fall an den Kosten der Bioabfallentsorgung-/verwertung im Verhältnis zu den Gesamtkosten für die Abfallentsorgung. Orientiert an dieser richterlichen Entscheidung wird in der angefügten Kalkulation für Eigenkompostierer ein Abschlag von 17 % gewährt, der sich aus der zuvor genannten Berechnung ergibt.

Wie auch bei der Kalkulationsvariante A, sind die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens zur Kostendeckung der Deponiekosten im Bereich Bioabfall eingesetzt worden.

Die Variante B der Kalkulation ist gegenüber der bisherigen Abfallgebührenerhebung als gerechter gegenüber allen Gebührenzählern anzusehen. Die Bioabfallentsorgung wird anteilig von allen Einwohner getragen, denn es ist davon auszugehen, dass auch bei Eigenkompostierern Bioabfälle ab und an einmal in der Restmülltonne landen, wodurch ebenfalls die Allgemeinheit belastet wird. Die Aufrechterhaltung des Bioabfallentsorgungssystems ist nicht nur Aufgabe von denjenigen, die eine Bioabfalltonne nutzen, sondern auch von den Eigenkompostierern, die jederzeit die Möglichkeit haben, sich dem System anzuschließen.

Die Gegenüberstellung der Gebühr 2013 und der zukünftigen Einheitsgebühr zeigt, dass niemand mit einer höheren Gebühr belastet wird:

#### Gebührenübersicht

je Einwohnerwert/Einwohnergleichwert	23,50 €
120-l Reststofftonne	58,00 € Eigenkompostierer abzgl. 9,00 €
240-l Reststofftonne	112,00 € Eigenkompostierer abzgl. 19,00 €

#### Beispielberechnung

##### 1.) Gebühr bei Nutzung Biotonne anhand eines 4-Personen-Haushaltes

	<b>Gebühr 2013</b>	<b>Neue Gebühr</b>
4 Einwohnerwerte	108,00 € (4 * 27,00 €)	94,00 € (4 * 23,50 €)
240-l Reststofftonne	102,00 €	112,00 €
120-l Biotonne	45,00 €	0,00 €
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>255,00 €</b>	<b>206,00 €</b>
	Ersparnis: 49,00 €	

##### 3.) Gebühr ohne Nutzung der Biotonne

4 Einwohnerwerte	108,00 €	94,00 €
240-l Reststofftonne	102,00 €	112,00 €
Abschlag Eigenkompostierer		-19,00 €
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>210,00 €</b>	<b>187,00 €</b>

Ersparnis: 23,00 €

Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Kalkulationsvariante B ab dem Jahr 2014 umzusetzen. Die Kalkulation wurde für den Zeitraum 2014 – 2016 vorgenommen. Die

Gebührenhöhe kann damit die nächsten drei Jahre konstant bleiben, sofern keine außergewöhnlichen Ereignisse eintreten. Aufgrund der Übersichtlichkeit ist der Vorlage lediglich die Kalkulation des Jahres 2014 beigefügt.